LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. | Bahnhofstr. 50 | 24582 Bordesholm

Projektträgerin
Straße 123
23456 Dorf

5. November 2026

Mitteilung an den Zuwendungsempfänger über die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831:

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich beabsichtige, Ihnen eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen[1] zu gewähren. Diese Mitteilung ist keine Förderzusage und keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Die voraussichtliche Höhe der Beihilfe wird _____ (Bruttosubventionsäquivalent) betragen.

Zweck der Beihilfe: Umsetzung des Projektes _____

Bitte füllen Sie die beigefügte **Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe** aus und lassen Sie mir diese unterschrieben zukommen.

Bordesholm, _____

Ort, Datum

LAG AktivRegion Mittelholstein
Regionalmanagement

[1] Amtsblatt der Europäischen Union L vom 15.12.2023 ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj

Anlagen

- Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger
- Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen

Anlage 1

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von gewerblichen De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.12.2023, Nr. L

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung

gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen der Forstwirtschaft, der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch sonstiger Bereiche (= gewerblicher Bereich) können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die jeweiligen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschritten werden.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 300.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der **„Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“** nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr.2023/2831 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.

2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 300.000 Euro im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

 De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d.h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.

De-minimis-Register

Das De-minimis-Register ist ein ab 1. Januar 2026 verbindliches zentrales EU-Verzeichnis, in dem staatliche Förderungen (Beihilfen bis 300.000 € über 3 Jahre) erfasst werden. Es soll die bisherigen Selbstauskünfte der Unternehmen ersetzen. Bewilligungsstellen müssen Beihilfen innerhalb von 20 Tagen eintragen.

- **Starttermin:** 1. Januar 2026 für den gewerblichen/Forst-Sektor, 1. Januar 2027 für den Agrarsektor.

- **Zweck:** Transparenz und Kontrolle der Einhaltung der Beihilfehöchstgrenzen (300.000 € pro "einzigem Unternehmen" über drei Jahre).
- **Funktionsweise:** Beihilfegewährende Stellen (Behörden, Kommunen) tragen die Beihilfe in das von der EU entwickelte webbasierte Register (eAIR) ein.
- **Meldedaten:** Identifikation des Unternehmens (Wirtschafts-ID), Betrag, Datum der Gewährung, Art des Instruments (z.B. Zuschuss), NACE-Klassifikation und Wirtschaftszweig.
- **Entlastung:** Nach einer Übergangszeit sollen Papier-Bescheinigungen und die Pflicht zur Einholung von Erklärungen durch Unternehmen entfallen.